

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*		Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer	1
*		Verordnung (EG) Nr. 2259/96 des Rates vom 22. November 1996 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika	5
		Verordnung (EG) Nr. 2260/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	9
		Verordnung (EG) Nr. 2261/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 17. Teilausschreibung	11
		Verordnung (EG) Nr. 2262/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	12
*		Verordnung (EG) Nr. 2263/96 der Kommission vom 26. November 1996 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	14
		Verordnung (EG) Nr. 2264/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach allen Drittländern	20
*		Verordnung (EG) Nr. 2265/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	23
*		Verordnung (EG) Nr. 2266/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und Westjordanland und Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente	25

Verordnung (EG) Nr. 2267/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	27
Verordnung (EG) Nr. 2268/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl.....	29
Verordnung (EG) Nr. 2269/96 der Kommission vom 27. November 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung	31
Verordnung (EG) Nr. 2270/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

96/663/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 21. November 1996 zur Änderung des Beschlusses 93/246/EWG über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) (1994-1998)** 36

96/664/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft.....** 40

Kommission

96/665/Euratom, EGKS:

- * **Beschluß der Kommission vom 15. November 1996 über den Abschluß des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Kasachstan andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft** 49

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2258/96 DES RATES

vom 22. November 1996

über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission (⁽¹⁾),gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (⁽²⁾),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Mitteilung vom 12. Mai 1993 an das Europäische Parlament und den Rat über ein „Sonderprogramm zur Unterstützung der Rehabilitation in den Entwicklungsländern“ hat die Kommission festgestellt, daß in den Entwicklungsländern, in denen Kriege, innenpolitische Unruhen oder Naturkatastrophen schwere Schäden verursacht haben, ein spezifischer und großer Bedarf an Rehabilitationshilfe besteht.

Der Rat (Entwicklung) hat in seinen Schlußfolgerungen vom 2. Dezember 1993 über die Rehabilitationshilfe die wichtigsten Ziele, Bedingungen und Kriterien einer solchen Hilfe festgelegt und betont, daß deren Planung und Durchführung in enger Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erfolgen muß.

Die Kommission muß für Kohärenz und Kontinuität ihrer Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Rehabilitation und Entwicklung sorgen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 16. November 1993 (⁽³⁾) darauf hingewiesen, daß in den Entwicklungsländern ein großer Bedarf an Rehabilitationshilfe besteht, und die Schaffung einer mit beträchtlichen Mitteln ausgestatteten spezifischen Haushaltslinie im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften befürwortet, aus der dieser Bedarf gedeckt werden kann.

Das Europäische Parlament hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Rehabilitationsmaßnahmen in ein

mittel- oder langfristiges Entwicklungsschema einzubinden.

Das Parlament hat außerdem darauf hingewiesen, daß der Schnelligkeit und der Effizienz der Hilfeleistung hohe Priorität einzuräumen sei.

Die Haushaltsbehörde hat im Haushaltsplan Haushaltslinien geschaffen, die der Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen im südlichen Afrika (B7-3210) sowie von Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in den Entwicklungsländern (B7-6410) dienen.

Es empfiehlt sich, die Verwaltungsmodalitäten festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft führt Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Sinne des Absatzes 2 durch, und zwar vorrangig in den am wenigsten fortgeschrittenen Ländern, in denen Kriege, innenpolitische Unruhen oder Naturkatastrophen schwere Schäden verursacht haben. Diese befristeten Maßnahmen, die möglichst frühzeitig einzuleiten sind, ohne daß hierdurch die Qualität der Beurteilung beeinträchtigt wird, sollen einen Beitrag leisten zum Wiederaufbau der Wirtschaft und der Verwaltungskapazitäten, die erforderlich sind, um die soziale und politische Stabilität in den betreffenden Ländern wiederherzustellen und die Bedürfnisse aller betroffenen Bevölkerungsgruppen zu decken. Diese Maßnahmen sollen allmählich die humanitäre Aktion ablösen und die Wiederaufnahme der mittel- und langfristigen Entwicklungshilfe vorbereiten. Sie sollen insbesondere den Flüchtlingen, Vertriebenen und Demobilisierten die Heimkehr sowie generell der gesamten Bevölkerung die Wiedereingliederung in das normale Zivilleben ihrer Heimatländer und -regionen ermöglichen.

(2) Bei den durch diese Verordnung begünstigten Ländern handelt es sich um die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Mittelmeerlande, die Länder in Lateinamerika und in Asien sowie die Entwicklungsländer im Kaukasus und in Zentralasien.

(⁽¹⁾) ABl. Nr. C 235 vom 9. 9. 1995, S. 11.

(⁽²⁾) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996, S. 448), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Januar 1996 (ABl. Nr. C 87 vom 27. 3. 1996, S. 29) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 1996 (ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 33).

(⁽³⁾) ABl. Nr. C 329 vom 6. 12. 1993, S. 77.

Artikel 2

(1) Bei der Entscheidung über Maßnahmen ist soweit wie möglich zu berücksichtigen, inwieweit ein Mindestmaß an Sicherheit besteht und tatsächlich ein Übergangsprozeß eingeleitet wurde, bei dem die demokratischen Werte und die Grundfreiheiten geachtet werden.

(2) Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen betreffen vorrangig folgende Bereiche: Wiederankurbelung eines dauerhaften Produktionssystems, materielle und funktionelle Rehabilitation von Basisinfrastrukturen, einschließlich durch Minenräumung, soziale Wiedereingliederung, insbesondere der Flüchtlinge, Vertriebenen und Demobilisierten, sowie Wiederaufbau der für die Rehabilitation erforderlichen Verwaltungskapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

Artikel 3

Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung erhalten können, sind die regionalen und internationalen Organisationen, die Nichtregierungsorganisationen, die Verwaltungen und Behörden auf nationaler Ebene, auf Provinzebene und auf lokaler Ebene, die dörflichen Gemeinschaften sowie die öffentlichen und privaten Institute und Einrichtungen.

Artikel 4

(1) Die Mittel, die bei Maßnahmen nach Artikel 1 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann sowohl Investitionskosten, mit Ausnahme des Ankaufs von Immobilien, als auch laufende Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) decken, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Projekt auf die Übernahme der laufenden Kosten durch die Begünstigten abzielen muß.

(3) Für jede Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit wird ein finanzieller Beitrag der Partner im Sinne des Artikels 3 angestrebt. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten der Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Maßnahme verlangt. In speziellen Fällen kann der Beitrag in Sachleistungen erbracht werden, wenn es sich bei dem Partner entweder um eine NRO oder eine dörfliche Gemeinschaft handelt.

(4) Es können Möglichkeiten für gemeinsame Finanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.

(5) Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den Gemeinschaftscharakter der nach Maßgabe dieser Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.

(6) Um die im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen, kann die

Kommission mit dem Ziel, eine optimale Effizienz der Gesamtheit dieser Maßnahmen zu garantieren, alle notwendigen Koordinierungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;

b) eine Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen vor Ort mittels regelmäßiger Treffen und eines Austauschs von Informationen zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.

(7) Die Kommission kann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung mit den übrigen betroffenen Geldgebern zu gewährleisten, insbesondere mit denen des Systems der Vereinten Nationen.

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Bei der Bewertung von Projekten und Programmen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Effizienz und Lebensfähigkeit der Maßnahmen,
- kulturelle, soziale, geschlechts- und umweltspezifische Gegebenheiten,
- zur Erreichung der Projektziele erforderliche institutionelle Entwicklung,
- Erfahrungen mit gleichartigen Maßnahmen.

(3) Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung nach Maßgabe dieser Verordnung 2 Millionen ECU je Maßnahme übersteigen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß in kurzgefaßter Form über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie im Zusammenhang mit den Projekten und Programmen mit einem Wert von weniger als 2 Millionen ECU zu fassen gedenkt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

(4) Die Kommission ist ermächtigt, die zusätzlichen Mittelbindungen, die zur Deckung voraussichtlicher oder im Rahmen dieser Maßnahmen bereits erfolgter Mittelüberschreitungen erforderlich sind, ohne Stellungnahme des in Artikel 7 genannten Ausschusses zu bewilligen, wenn die Überschreitung oder der zusätzliche Bedarf höchstens 20 % der im Finanzierungsbeschluß ursprünglich festgesetzten Mittelbindung entspricht.

Beträgt die zusätzliche Mittelbindung im Sinne des Unterabsatzes 1 weniger als 4 Millionen ECU, so wird der in Artikel 7 genannte Ausschuß über den von der Kommission gefaßten Beschluß unterrichtet. Beträgt die genannte zusätzliche Mittelbindung mehr als 4 Millionen ECU, jedoch weniger als 20 % des ursprünglich festgelegten Betrags, so wird der Ausschuß um eine Stellungnahme ersucht.

(5) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(6) Werden für die Maßnahmen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Aufnahmeländern geschlossen, so sehen diese vor, daß die Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(7) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer.

(8) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu tref-

fenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Ausschüsse findet einmal im Jahr ein Meinungsaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Leitlinien für die im kommenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen statt.

Artikel 9

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während dieses Haushaltsjahres umfaßt.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Auskünfte über die Akteure, mit denen die Aufträge vereinbart oder die Ausführungsverträge geschlossen wurden.

Außerdem enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Bewertungen bestimmter Maßnahmen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Maßnahmen und Projekte unter Angabe der für sie eingesetzten Beträge, ihrer Art, der begünstigten Länder und der Partner.

Artikel 10

Die Kommission nimmt regelmäßig Bewertungen der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen vor, um festzustellen, ob die mit diesen Maßnahmen angestrebten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Bewertungen, die vom Ausschuß gegebenenfalls geprüft werden können. Die Bewertungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Kommission unterbreitet drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtbewertung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen und unterbreitet zugleich Empfehlungen zu zukünftigen Anwendung dieser Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BURTON

VERORDNUNG (EG) Nr. 2259/96 DES RATES
vom 22. November 1996
über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Politik der Gemeinschaft gegenüber Südafrika war in der Vergangenheit ebenso durch negative Maßnahmen, nämlich das Handelsembargo und die Wirtschaftssanktionen gegen die für die Apartheidpolitik verantwortliche Regierung, wie durch positive Maßnahmen zur Unterstützung der unter dem Apartheidsystem leidenden Bevölkerung geprägt, die im Rahmen des besonderen Hilfsprogramms von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wurden.

Nach den Wahlen im April 1994 und der Bildung einer demokratischen Regierung hat sich die Gemeinschaft für eine Strategie zur Unterstützung der Politik und Reformen der nationalen Behörden entschieden.

Der Rat hat in seiner Erklärung vom 25. Mai 1993 zum Ausdruck gebracht, daß er die Schaffung demokratischer Strukturen unterstützt.

In seiner Erklärung vom 19. April 1994 über die künftigen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Südafrika hat der Rat erneut bestätigt, daß er eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit Südafrika unterstützt und daß sich die Hilfe der Gemeinschaft auf jene Bereiche konzentriert, die zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung, insbesondere der am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, beitragen können.

Das im Oktober 1994 in Pretoria unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika soll eine harmonische und dauerhafte sozio-ökonomische Entwicklung fördern und den ersten Schritt zur Verwirklichung einer langfristigen Zusammenarbeit mit Südafrika darstellen; für letztere hat die Kommission dem Rat am 31. März 1995 einen Vorschlag für Verhandlungsrichtlinien vorgelegt.

Die Haushaltsbehörde hat beschlossen, im Haushaltsplan 1986 eine Haushaltslinie einzurichten, mit der die Entwicklungsmaßnahmen in Südafrika unterstützt werden.

Es sind die Modalitäten der Verwaltung der von der Gemeinschaft für diese Zusammenarbeit vorgesehenen Finanzmittel festzulegen.

In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 ein Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft nimmt eine finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Südafrika auf, um die Politiken und Reformen der südafrikanischen Regierung zu unterstützen.

Das gemeinschaftliche Kooperationsprogramm mit der Bezeichnung „Europäisches Programm für den Wiederaufbau und die Entwicklung Südafrikas“ soll einen Beitrag zur dauerhaften und harmonischen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas leisten und die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eines Rechtsstaats festigen, in dem die Menschenrechte und die Grundfreiheiten geachtet werden.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Gemeinschaft vorrangig Maßnahmen zugunsten der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Südafrikas.

Artikel 2

(1) Die nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführenden Kooperationsmaßnahmen betreffen vorrangig folgende Bereiche:

- Unterstützung der Demokratisierung und des Schutzes der Menschenrechte,
- Bildung und Ausbildung,
- Gesundheit,
- ländliche Entwicklung,
- städtische Entwicklung und sozialer Wohnungsbau,
- Unterstützung des Privatsektors und Zusammenarbeit mit diesem, insbesondere in bezug auf die kleinen und mittleren Unternehmen,
- Stärkung der Institutionen und Organisation der lokalen Gemeinschaften,
- regionale Zusammenarbeit und Integration,
- Umweltschutz.

(2) Die Kooperationsmaßnahmen der Gemeinschaft tragen den Prioritäten des südafrikanischen Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms Rechnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 235 vom 9. 9. 1995, S. 5.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 1995 (ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995, S. 29), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. März 1996 (ABl. Nr. C 134 vom 6. 5. 1996, S. 12) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 1996 (ABl. Nr. C 261 vom 9. 9. 1996, S. 144).

Artikel 3

An der Zusammenarbeit beteiligte Partner, die gemäß dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung erhalten können, sind öffentliche Verwaltungen und Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen, die sich auf bestimmte Gemeinschaften stützen, regionale und internationale Organisationen sowie öffentliche oder private Einrichtungen und Unternehmen.

Artikel 4

(1) Die Mittel, die bei der Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen oder andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Bewertungs- und Kontrollmissionen.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann je nach den Erfordernissen der Durchführung der Kooperationsmaßnahmen in Devisen oder in Landeswährung erfolgen und folgendes umfassen:

- Investitionen mit Ausnahme des Immobilienerwerbs;
- in gebührend begründeten Fällen laufende Kosten (darunter fallen Verwaltungs-, Unterhalts- und Betriebsausgaben), mit denen die optimale Nutzung der im ersten Gedankenstrich erwähnten Investitionen gewährleistet werden soll, soweit diese Nutzung vorübergehend für den Partner eine Belastung darstellt. In diesen Fällen ist dem Finanzierungsvorschlag der Gemeinschaft ein Plan beizufügen, der die Übernahme dieser Kosten durch den Partner nach Abschluß des Vorhabens vorsieht.

(3) Grundsätzlich ist bei allen Kooperationsmaßnahmen eine finanzielle Beteiligung der in Artikel 3 genannten Partner erforderlich. Diese Beteiligung wird im Rahmen der Möglichkeiten, über die die betreffenden Partner verfügen, und in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Maßnahme verlangt. In bestimmten Fällen, in denen es sich bei dem Partner um eine Nichtregierungsorganisation oder um eine Organisation handelt, die sich auf bestimmte Gemeinschaften stützt, kann die Beteiligung in Form von Naturalleistungen erfolgen, die den Möglichkeiten des Partners entsprechen.

(4) Es kann nach Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten gesucht werden.

(5) Die Kommission kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.

(6) Um die Vertragsziele der Kohärenz und Komplementarität zu erreichen und eine optimale Wirksamkeit der Hilfe zu gewährleisten, kann die Kommission alle erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen treffen, insbesondere

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch von Informationen über die Maßnahmen, deren Finanzierung von der Gemeinschaft und den

Mitgliedstaaten übernommen bzw. in Betracht gezogen wird;

- b) die Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen vor Ort mittels regelmäßiger Treffen und eines Austausches von Informationen zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten im Empfängerland.

(7) Die Kommission kann in Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die erforderlich sind, um eine reibungslose Koordinierung mit den anderen Geldgebern zu gewährleisten.

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

Artikel 6

Die Erstellung eines zielbezogenen mehrjährigen Richtprogramms sowie die Ermittlung und Durchführung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen gemäß Artikel 2 erfolgen im Rahmen eines kontinuierlichen Dialogs mit der südafrikanischen Regierung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse, zu denen die Koordinierung gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 führt.

Zur Vorbereitung des Programms erstellt die Kommission im Rahmen einer intensivierten Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, die auch vor Ort erfolgt, einen Überblick über die Kooperationsstrategie, der von dem Ausschuß des Artikels 8, nachfolgend „Ausschuß“ genannt, geprüft wird. Die Kommission übermittelt dem Rat das auf der Grundlage dieser Prüfung erstellte mehrjährige Richtprogramm, um eine Aussprache zu ermöglichen; diese findet auf Antrag der Kommission oder mindestens eines Mitglieds des Ausschusses statt. Ist es in einem solchen Fall nicht möglich, den wünschenswerten Konsens über den Überblick oder das Programm zu erzielen, gibt der Ausschuß seine Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 8 ab. Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn sich Programmänderungen als notwendig erweisen.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Um die Transparenz und die Verwirklichung der Ziele des Artikels 4 Absatz 6 zu gewährleisten, übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und ihren Vertretern vor Ort unmittelbar nach dem Beschluß, Maßnahmen vorzubereiten, die Auskunftsbögen für die Vorhaben. Zu einem späteren Zeitpunkt erstellt sie eine aktualisierte Fassung dieser Bögen und übermittelt diese den Mitgliedstaaten.

(3) Die Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung den Betrag von 2 Mio. ECU je Maßnahme übersteigt, über alle Änderungen einer Aktion, durch die der ursprünglich dafür festgelegte Betrag um mehr als 20 % überschritten wird, und über grundlegende Änderungsvorschläge, die als Folge von Ausführungsschwierigkeiten bei bereits angelaufenen Maßnahmen erforderlich werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 gefaßt.

Wird der ursprüngliche Betrag um mehr als 4 Mio. ECU, aber weniger als 20 % überschritten, so wird eine Stellungnahme des Ausschusses im Rahmen vereinfachter und beschleunigter Verfahren angestrebt.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß kurz über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie in bezug auf Vorhaben und Programme mit einem Wert von weniger als 2 Mio. ECU zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

(4) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof vor Ort Kontrollen nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(5) Soweit aufgrund der Maßnahmen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Südafrika geschlossen werden, sehen diese vor, daß Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten, Südafrikas und der AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen mit dem Ziel, ein besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.

(7) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, Südafrika oder den AKP-Staaten haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betref-

fenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf eines Monats keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Durchführung des Haushaltsplans in bezug auf die Verpflichtungen und Zahlungen sowie die im Jahresverlauf finanzierten Vorhaben und Programme aufgeführt. Er enthält ferner genaue und detaillierte statistische Angaben über die Aufträge, die zur Durchführung der Vorhaben und Programme vergeben wurden.

Die Kommission bewertet die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen; zum einen soll damit festgestellt werden, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden, zum anderen soll diese Bewertung zu Leitlinien führen, die die Wirksamkeit künftiger Maßnahmen verbessern. Die Mitgliedstaaten erhalten Zusammenfassungen der Bewertungsberichte. Die vollständigen Berichte werden den Mitgliedstaaten, die dies beantragen, zur Verfügung gestellt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 1999.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 auf 500 Mio. ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BURTON

VERORDNUNG (EG) Nr. 2260/96 DER KOMMISSION
vom 27. November 1996
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2211/96 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2211/96
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Berücksichtigt man die durch die Verordnung (EG)
Nr. 1222/96⁽⁴⁾ vorgesehene Änderung, ist die Ziffer 9

seit 1. Januar 1997 Teil der Erstattungsomenklatur und
steht nach den acht ersten, die Unterpositionen der
Kombinierten Nomenklatur darstellenden Ziffern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 2211/96 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾	
	— in ECU/100 kg —	
1701 11 90 100	39,60	⁽¹⁾
1701 11 90 910	38,44	⁽¹⁾
1701 11 90 950		⁽²⁾
1701 12 90 100	39,60	⁽¹⁾
1701 12 90 910	38,44	⁽¹⁾
1701 12 90 950		⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —	
1701 91 00 000	0,4305	
	— in ECU/100 kg —	
1701 99 10 100	43,05	
1701 99 10 910	43,69	
1701 99 10 950	43,69	
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —	
1701 99 90 100	0,4305	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2261/96 DER KOMMISSION

vom 27. November 1996

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 17. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 17. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der

Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 17. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 46,704 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2262/96 DER KOMMISSION**vom 27. November 1996****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	7,53	0,00	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,21	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2263/96 DER KOMMISSION
vom 26. November 1996
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zoll-
kodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur
Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2153/96 ⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische

Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-
nung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 12. 11. 1996, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel (*) 0701 90 51 0701 90 59	a)	61,03	829,73	117,90	452,91	18 607,07	9 917,99
		b)	355,86	399,63	46,56	117 640,82	132,27	11 923,43
		c)	519,46	2 430,03	46,59			
1.30	Speisewiebeln (andere als Steckwiebeln) 0703 10 19	a)	2,58	35,13	4,99	19,18	787,79	419,91
		b)	15,07	16,92	1,97	4 980,70	5,60	504,82
		c)	21,99	102,88	1,97			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	93,69	1 273,74	180,99	695,27	28 563,97	15 225,24
		b)	546,28	613,48	71,48	180 592,05	203,05	18 303,82
		c)	797,43	3 730,37	71,52			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	47,34	643,66	91,46	351,34	14 434,21	7 693,76
		b)	276,05	310,01	36,12	91 258,47	102,61	9 249,46
		c)	402,97	1 885,06	36,14			
1.60	Blumenkohl/Karfiol (*) 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a)	75,84	1 031,08	146,51	562,81	23 122,40	12 324,76
		b)	442,21	496,61	57,86	146 188,43	164,37	14 816,86
		c)	645,52	3 019,71	57,89			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen (*) 0704 20 00	a)	53,71	730,21	103,76	398,59	16 375,32	8 728,41
		b)	313,17	351,70	40,98	103 530,86	116,40	10 493,32
		c)	457,16	2 138,57	41,00			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	31,08	422,55	60,04	230,65	9 475,79	5 050,81
		b)	181,22	203,52	23,71	59 909,50	67,36	6 072,10
		c)	264,54	1 237,51	23,72			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	105,95	1 440,44	204,68	786,26	32 302,46	17 217,93
		b)	617,78	693,77	80,84	204 228,16	229,62	20 699,45
		c)	901,80	4 218,60	80,88			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	78,85	1 072,01	152,32	585,15	24 040,10	12 813,91
		b)	459,76	516,32	60,16	151 990,47	170,89	15 404,92
		c)	671,14	3 139,56	60,19			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a)	56,79	772,09	109,71	421,44	17 314,36	9 228,94
		b)	331,13	371,87	43,33	109 467,84	123,08	11 095,06
		c)	483,37	2 261,20	43,35			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	296,65	42,15	161,93	6 652,57	3 545,97
		b)	127,23	142,88	16,65	42 060,01	47,29	4 262,97
		c)	185,72	868,80	16,66			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	30,34	412,49	58,61	225,16	9 250,18	4 930,55
		b)	176,91	198,67	23,15	58 483,08	65,75	5 927,53
		c)	258,24	1 208,04	23,16			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	49,31	670,39	95,26	365,93	15 033,83	8 013,37
		b)	287,52	322,89	37,62	95 049,46	106,87	9 633,69
		c)	419,71	1 963,37	37,64			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a)	359,35	4 885,48	694,19	2 666,73	109 558,72	58 397,25
		b)	2 095,29	2 353,04	274,17	692 670,99	778,80	70 205,35
		c)	3 058,61	14 308,03	274,30			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	106,91 623,40 910,01	1 453,54 700,08 4 256,97	206,54 81,57 81,61	793,41 206 085,59	32 596,25 231,71	17 374,53 20 887,71
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	96,51 562,74 821,45	1 312,10 631,96 3 842,73	186,44 73,63 73,67	716,21 186 031,71	29 424,35 209,16	15 683,84 18 855,16
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	92,83 541,28 790,13	1 262,07 607,86 3 696,20	179,33 70,83 70,86	688,90 178 938,18	28 302,38 201,19	15 085,80 18 136,20
1.190	Artischocken 0709 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	402,27 2 345,60 3 423,99	5 469,11 2 634,14 16 017,30	777,12 306,92 307,07	2 985,31 775 419,15	122 646,88 871,84	65 373,53 78 592,25
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	203,52 1 186,70 1 732,29	2 766,97 1 332,68 8 103,58	393,17 155,28 155,35	1 510,35 392 305,04	62 050,30 441,08	33 074,20 39 761,90
1.210	Auberginen/Melanzani (*) 0709 30 00	a) b) c)	116,74 680,67 993,62	1 587,09 764,41 4 648,09	225,51 89,07 89,11	866,31 225 020,50	35 591,15 253,00	18 970,88 22 806,85
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	84,57 493,11 719,83	1 149,77 553,78 3 367,32	163,37 64,52 64,55	627,60 163 016,29	25 784,04 183,29	13 743,47 16 522,44
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl (*) 0709 51 30	a) b) c)	1 085,28 6 328,09 9 237,44	14 754,88 7 106,54 43 212,37	2 096,56 828,03 828,43	8 053,93 2 091 969,29	330 883,62 2 352,09	176 368,38 212 030,59
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	102,80 599,40 874,98	1 397,60 673,14 4 093,12	198,59 78,43 78,47	762,88 198 153,55	31 341,65 222,79	16 705,80 20 083,76
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 428,86 626,03	999,95 481,61 2 928,53	142,09 56,12 56,14	545,82 141 774,24	22 424,22 159,40	11 952,61 14 369,46
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	55,14 321,54 469,36	749,71 361,09 2 195,66	106,53 42,07 42,09	409,23 106 295,02	16 812,52 119,51	8 961,45 10 773,48
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	131,85 768,81 1 122,28	1 792,60 863,39 5 249,96	254,72 100,60 100,65	978,49 254 157,56	40 199,72 285,76	21 427,35 25 760,02
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	48,43 282,40 412,23	658,45 317,14 1 928,39	93,56 36,95 36,97	359,41 93 355,88	14 765,96 104,96	7 870,59 9 462,04

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	97,72 569,79 831,76	1 328,56 639,89 3 890,93	188,78 74,56 74,59	725,19 188 365,25	29 793,45 211,79	15 880,57 19 091,67
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	74,41 433,87 633,34	1 011,63 487,24 2 962,76	143,75 56,77 56,80	552,20 143 431,01	22 686,27 161,27	12 092,29 14 537,38
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 42 0805 10 51 0805 10 37	a) b) c)	17,65 102,91 150,23	239,96 115,57 702,77	34,10 13,47 13,47	130,98 34 021,96	5 381,20 38,25	2 868,30 3 448,28
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 44 0805 10 55 0805 10 38	a) b) c)	34,74 202,54 295,66	472,25 227,45 1 383,06	67,10 26,50 26,51	257,78 66 956,00	10 590,33 75,28	5 644,88 6 786,29
2.60.3	— andere 0805 10 39 0805 10 46 0805 10 59	a) b) c)	39,42 229,84 335,51	535,91 258,12 1 569,51	76,15 30,07 30,09	292,53 75 982,32	12 018,01 85,43	6 405,87 7 701,15
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 21	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 23	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 25	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 27 ex 0805 20 29	a) b) c)	47,04 274,28 400,39	639,53 308,02 1 872,99	90,87 35,89 35,91	349,09 90 673,83	14 341,74 101,95	7 644,47 9 190,20
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	100,41 585,48 854,65	1 365,13 657,50 3 998,02	193,97 76,61 76,65	745,15 193 549,50	30 613,43 217,62	16 317,65 19 617,12

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	45,43 264,89 386,67	617,63 297,47 1 808,84	87,76 34,66 34,68	337,13 87 568,29	13 850,54 98,46	7 382,65 8 875,44
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	46,37 270,37 394,68	630,41 303,63 1 846,28	89,58 35,38 35,40	344,11 89 380,81	14 137,23 100,49	7 535,46 9 059,15
2.100	Tafeltrauben 0806 10 21 0806 10 29 0806 10 61 0806 10 30 0806 10 69	a) b) c)	210,03 1 224,63 1 787,66	2 855,41 1 375,28 8 362,60	405,73 160,24 160,32	1 558,62 404 844,60	64 033,66 455,18	34 131,37 41 032,84
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	37,14 216,56 316,12	504,94 243,20 1 478,80	71,75 28,34 28,35	275,62 71 590,69	11 323,39 80,49	6 035,62 7 256,04
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	62,32 363,38 530,44	847,27 408,08 2 481,38	120,39 47,55 47,57	462,48 120 127,02	19 000,31 135,06	10 127,59 12 175,42
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	119,54 697,02 1 017,47	1 625,20 782,76 4 759,70	230,93 91,21 91,25	887,11 230 423,53	36 445,74 259,07	19 426,40 23 354,47
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia) ex 0808 20 41	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 41	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen (*) 0809 10 10 0809 10 50	a) b) c)	331,46 1 932,71 2 821,28	4 506,40 2 170,46 13 197,81	640,33 252,90 253,02	2 459,81 638 923,80	101 057,61 718,37	53 865,97 64 757,83
2.160	Kirschen 0809 20 11 0809 20 19 0809 20 21 0809 20 29 0809 20 71 0809 20 79	a) b) c)	118,83 692,88 1 011,43	1 615,55 778,11 4 731,44	229,56 90,66 90,71	881,85 229 055,52	36 229,37 257,54	19 311,06 23 215,82
2.170	Pfirsiche 0809 30 19 0809 30 59	a) b) c)	223,46 1 302,97 1 902,02	3 038,07 1 463,26 8 897,56	431,69 170,49 170,58	1 658,33 430 742,73	68 129,93 484,30	36 314,78 43 657,73
2.180	Nektarinen ex 0809 30 11 ex 0809 30 51	a) b) c)	263,21 1 534,74 2 240,33	3 578,47 1 723,53 10 480,19	508,47 200,82 200,92	1 953,30 507 360,19	80 248,40 570,45	42 774,19 51 423,26

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.190	Pflaumen 0809 40 10 0809 40 40	a)	118,37	1 609,24	228,66	878,40	36 087,81	19 235,61
		b)	690,17	775,07	90,31	228 160,54	256,53	23 125,11
		c)	1 007,48	4 712,96	90,35			
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a)	147,35	2 003,30	284,65	1 093,50	44 924,66	23 945,85
		b)	859,18	964,87	112,42	284 030,39	319,35	28 787,77
		c)	1 254,18	5 867,02	112,48			
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a)	1 053,81	14 327,07	2 035,77	7 820,41	321 289,81	171 254,66
		b)	6 144,61	6 900,48	804,02	2 031 313,62	2 283,89	205 882,86
		c)	8 969,61	41 959,45	804,41			
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a)	336,77	4 578,56	650,58	2 499,20	102 675,78	54 728,49
		b)	1 963,66	2 205,21	256,95	649 154,48	729,87	65 794,75
		c)	2 866,45	13 409,14	257,07			
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a)	106,29	1 445,12	205,34	788,82	32 407,40	17 273,87
		b)	619,79	696,03	81,10	204 891,64	230,37	20 766,70
		c)	904,73	4 232,31	81,14			
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	87,42	1 188,48	168,87	648,73	26 652,17	14 206,20
		b)	509,72	572,42	66,70	168 504,91	189,46	17 078,74
		c)	744,06	3 480,69	66,73			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	73,18	994,91	141,37	543,07	22 311,29	11 892,42
		b)	426,70	479,19	55,83	141 060,27	158,60	14 297,10
		c)	622,88	2 913,78	55,86			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	593,37	8 067,21	1 146,29	4 403,47	180 909,99	96 429,08
		b)	3 459,87	3 885,48	452,73	1 143 780,25	1 286,00	115 927,32
		c)	5 050,56	23 626,28	452,94			

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2264/96 DER KOMMISSION

vom 27. November 1996

zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach allen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Hartweizen nach allen Drittländern.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 29. Mai 1997 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Hartweizen eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Artikel 4

Für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen ist eine besondere, auf die Nachfrage auf dem Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 1996/97 abgestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1521/94 der Kommission⁽⁶⁾ gelten die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 47.

— eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbe-

kanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach allen Drittländern**

(Verordnung (EG) Nr. 2264/96)

(Frist für die Einreichung der Angebote (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Angebote	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in Ecu/Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Für die Übermittlung der Angebote sind ausschließlich die folgenden Nummern zu verwenden (GD VI-C-1, Außergemeinschaftliche Märkte):

- Fernschreiber: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
 - Telefax: 295 25 15,
296 49 56.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2265/96 DER KOMMISSION
vom 27. November 1996
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der
Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
675/96⁽⁴⁾, unterteilt die Hopfensorten, wie im Handel auf
dem Gemeinschafts- und dem Welthopfenmarkt üblich,
nach dem Gehalt an Bitter- und Aromastoffen in die
Gruppen „Aromahopfen“, „Bitterhopfen“ und „Andere“.

Bestimmte Sorten, die sich im Versuchsstadium befinden,
sind bereits so entwickelt, daß sie in den Verkehr

gebracht werden können. Es empfiehlt sich deshalb, sie
im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zu
berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 7. 7. 1977, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 16. 4. 1996, S. 3.

ANHANG

„ANHANG

A Gruppe I: Aromahopfen	B Gruppe II: Bitterhopfen	C Gruppe III: Andere
Aurora Bramling Cross Céleia Challenger Cicero First Gold Fuggles Goldings Hallertauer Hallertauer Tradition Hersbrücker Spät Hüller Malling Perle Phoenix Pioneer Progress Saaz Spalter Spalter Select Strisselspalt Tettnanger W.G.V.	Admiral Brewers Gold Buket Bullion Chinook Galena H-3 Leones H-7 Leones Hallertauer Magnum Hallertauer Taurus Herald Northdown Northern Brewer Nugget Omega Orion Target Yeoman	Record Zenith Sonstige, auch Versuchssorten“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2266/96 DER KOMMISSION

vom 27. November 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und Westjordanland und Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und Westjordanland und Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 7,

1. In Anhang VI wird in der Spalte „Kontingentszollsatz“ bei der laufenden Nummer 09.1707 (frische Orangen mit Ursprung in Ägypten) eine Fußnote⁽³⁾ zugefügt.
2. Am Ende des Anhangs VI wird folgender Text der Fußnote⁽³⁾ eingefügt:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zuge der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT wurde die Regelung für die Einfuhr von Orangen geändert.

Artikel 22 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sieht für den Fall der Änderung der bestehenden Regelung vor, daß die Gemeinschaft die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse ändern kann.

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Arabischen Republik Ägypten im Rahmen eines Abkommens in Form eines Briefwechsels vereinbart, die genannte Regelung anzupassen⁽³⁾. Vereinbart wurde für die Zeit von Dezember bis Mai die Anwendung eines besonderen Einfuhrpreises für 8 000 Tonnen frische ägyptische Orangen.

Aufgrund der Bestimmungen dieser Vereinbarung ist es erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 zu ändern, um die vorgesehene Konzession in Kraft zu setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 31.

„⁽²⁾ Bis zur Höhe eines Zollkontingents von 8 000 Tonnen (laufende Nr. 09.1711) beträgt der vertragsmäßige Einfuhrpreis, von dem ab der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zusatzzoll auf 0 ermäßigt ist,

— 273 ECU/Tonne, vom 1. Dezember 1996 bis zum 31. Mai 1997,

— 271 ECU/Tonne, vom 1. Dezember 1997 bis zum 31. Mai 1998,

— 268 ECU/Tonne, vom 1. Dezember 1998 bis zum 31. Mai 1999,

— 266 ECU/Tonne, vom 1. Dezember 1999 bis zum 31. Mai 2000,

— anschließend 264 ECU/Tonne, jeweils für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Mai.

Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vertragsmäßigen Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zollsatz 2, 4, 6 oder 8 % dieses vertragsmäßigen Einfuhrpreises.

Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92 % des vertragsmäßigen Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Dezember 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2267/96 DER KOMMISSION
vom 27. November 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. November 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	71,3
	624	126,9
	999	99,1
0707 00 40	624	131,1
	999	131,1
0709 90 79	052	77,6
	999	77,6
0805 20 31	052	70,6
	204	99,1
	999	84,8
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	59,3
	999	59,3
0805 30 40	052	65,5
	528	44,9
	600	81,2
	999	63,9
	999	63,9
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	70,1
	060	42,9
	064	48,5
	400	78,2
	404	69,6
	999	61,9
0808 20 67	052	69,9
	064	69,8
	400	91,4
	624	68,6
	999	74,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2268/96 DER KOMMISSION
vom 27. November 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
 Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
 Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
 Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter
 Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen
 Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfü-
 gbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der
 Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch
 die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die
 günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so
 können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkur-
 rierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in
 einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis
 und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berück-
 sichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als
 der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen,
 gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des
 Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
 werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
 setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den
 Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
 mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
 beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
 nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
 je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
 schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
 marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
 Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
 setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
 zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
 werden bei der Umrechnung der in den Drittländerswäh-
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾, geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹⁰⁾, untersagt
 den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
 und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
 Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
 tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
 genannten Verordnung und der Verordnung (EG)
 Nr. 462/96 des Rates⁽¹¹⁾ limitativ angeführt sind. Bei der
 Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
 Rechnung zu tragen.

Berücksichtigt man die durch die Verordnung (EG)
 Nr. 1222/96⁽¹²⁾ vorgesehene Änderung, ist die Ziffer 9
 seit 1. Januar 1997 Teil der Erstattungs nomenklatur und
 steht nach den acht ersten, die Unterpositionen der
 Kombinierten Nomenklatur darstellenden Ziffern.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
 der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
 genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 62.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	30,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	34,00
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	2,50
1510 00 90 900	0,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2269/96 DER KOMMISSION

vom 27. November 1996

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der

Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Berücksichtigt man die durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/96⁽⁷⁾ vorgesehene Änderung, ist die Ziffer 9 seit 1. Januar 1997 Teil der Erstattungsnumenklatur und steht nach den acht ersten, die Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur darstellenden Ziffern.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. November 1996 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 31. 10. 1996, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (!)
1509 10 90 100	31,20
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	35,50
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	—
1510 00 90 900	—

(!) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2270/96 DER KOMMISSION
vom 27. November 1996
zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2131/96⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2218/96 der Kom-
mission⁽⁴⁾ wurden die im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle
festgesetzt.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 10 ECU/t oder mehr

vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 4
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2218/96 festgesetzten Zölle anzu-
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2218/96
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 7. 11. 1996, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 41.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1996 zur Änderung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll ⁽¹⁾		
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽¹⁾ (²)	AKP-Staaten Bangladesch ⁽¹⁾ (²)(³)(⁴)	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁵⁾
1006 10 21	(⁷)	140,81	
1006 10 23	(⁷)	140,81	
1006 10 25	(⁷)	140,81	
1006 10 27	(⁷)	140,81	
1006 10 92	(⁷)	140,81	
1006 10 94	(⁷)	140,81	
1006 10 96	(⁷)	140,81	
1006 10 98	(⁷)	140,81	
1006 20 11	(⁷)	177,31	
1006 20 13	(⁷)	177,31	
1006 20 15	(⁷)	177,31	
1006 20 17	314,91	153,12	64,91
1006 20 92	(⁷)	177,31	
1006 20 94	(⁷)	177,31	
1006 20 96	(⁷)	177,31	
1006 20 98	314,91	153,12	64,91
1006 30 21	(⁷)	271,09	
1006 30 23	(⁷)	271,09	
1006 30 25	(⁷)	271,09	
1006 30 27	(⁷)	271,09	
1006 30 42	(⁷)	271,09	
1006 30 44	(⁷)	271,09	
1006 30 46	(⁷)	271,09	
1006 30 48	(⁷)	271,09	
1006 30 61	(⁷)	271,09	
1006 30 63	(⁷)	271,09	
1006 30 65	(⁷)	271,09	
1006 30 67	(⁷)	271,09	
1006 30 92	(⁷)	271,09	
1006 30 94	(⁷)	271,09	
1006 30 96	(⁷)	271,09	
1006 30 98	(⁷)	271,09	
1006 40 00	(⁷)	84,38	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹)	314,91	572,00	363,30	572,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	407,02	368,75	380,00	420,00	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	350,00	390,00	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. November 1996

zur Änderung des Beschlusses 93/246/EWG über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) (1994-1998)

(96/663/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen⁽⁵⁾ erlassen, die Hilfe in verschiedenen Bereichen, einschließlich dem der Ausbildung, mit dem Ziel vorsieht, den Prozeß der Wirtschafts- und Sozialreform in den Ländern Mittel- und Osteuropas zu unterstützen.
- (2) Der Rat hat am 19. Juli 1993 die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93 über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft⁽⁶⁾ erlassen.

(3) Der Rat hat am 29. April 1993 den Beschluß 93/246/EWG über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II)⁽⁷⁾ für einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend am 1. Juli 1994 erlassen.

(4) Die Länder Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion, die für eine Förderung durch die Programme PHARE und TACIS in Frage kommen, sehen den Bereich der Ausbildung, insbesondere der Hochschulbildung, als einen der entscheidenden Bereiche für ihren wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierungsprozeß an.

(5) Die Gemeinschaft hat Assoziationsabkommen mit sechs mitteleuropäischen Ländern⁽⁸⁾ geschlossen und mit vier weiteren unterzeichnet⁽⁹⁾.

(6) Assoziationsabkommen können mit weiteren mitteleuropäischen Ländern unterzeichnet und geschlossen werden.

(7) Der Europäische Rat hat im Dezember 1994 in Essen für diese assoziierten Länder eine dem Beitritt vorangehende Strategie ausgearbeitet, die insbesondere den Zugang zu den Gemeinschaftsprogrammen, vor allem im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließt.

(8) TEMPUS kann außerdem wirksam zum Ausbau der Hochschulstrukturen beitragen, was im Hinblick auf die Integration in den Binnenmarkt der Gemeinschaft für die Entwicklung von Berufsqualifikationen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 207 vom 18. 7. 1996, S. 8.⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. November 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. C 295 vom 7. 10. 1996, S. 34.⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 19. September 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 463/96 (ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 3).⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 112 vom 6. 5. 1993, S. 34.⁽⁸⁾ Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien und Bulgarien.⁽⁹⁾ Estland, Lettland, Litauen und Slowenien.

notwendig ist, die den durch den wirtschaftlichen Reformprozeß entstandenen Erfordernissen Rechnung tragen. Zur Verwirklichung dieses Ziels steht kein anderes Instrument zur Verfügung.

- (9) Die assoziierten Länder Mitteleuropas sind dazu angehalten, im Rahmen von TEMPUS eine besondere Strategie sowie ihre spezifischen Bedürfnisse festzulegen, die vor allem den Zugang zu den Programmen Sokrates und Leonardo vorsieht.
- (10) Die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas können am Programm SOKRATES aufgrund von Artikel 7 Absatz 3 und am Programm LEONARDO aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 der betreffenden Beschlüsse unter den Bedingungen teilnehmen, die in den mit diesen Ländern zu schließenden, die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen betreffenden Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen genannt werden.
- (11) Die Gemeinschaft hat Partnerschaftsabkommen mit Belarus, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, der Russischen Föderation und der Ukraine geschlossen und handelt derzeit Abkommen mit anderen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion aus.
- (12) Die unlängst erfolgte Durchführung von TEMPUS in den durch TACIS geförderten Ländern, deren Bedarf größer und deren Aktionsbereiche umfassender sind, rechtfertigt voll und ganz die Weiterführung der eingeleiteten Aktionen.
- (13) Für die Programme PHARE und TACIS wurde eine bis zum 31. Dezember 1999 reichende Finanzplanung aufgestellt.
- (14) In Artikel 11 des Beschlusses 93/246/EWG ist festgelegt, daß die Kommission eine Bewertung der Durchführung von TEMPUS vornimmt und vor dem 30. April 1996 einen Vorschlag zur Weiterführung oder Anpassung des Programms für den Zeitraum ab dem 1. Juli 1998 unterbreitet.
- (15) Die Ergebnisse dieser Bewertung haben die Entscheidung bekräftigt, die Art der Förderung unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse und der Prioritäten der Hochschulsysteme auszuwählen und dabei eine stärkere Diversifizierung vorzunehmen.
- (16) Wie diese Bewertung ferner gezeigt hat, konnte das TEMPUS-Programm in den Partnerländern auf effiziente Weise zu einer Diversifizierung des Lehrangebots und der Zusammenarbeit auf Hochschulebene beitragen, womit günstige Rahmenbedingungen für den Ausbau der wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit geschaffen wurden.
- (17) Die vorstehend erläuterten Ergebnisse der Bewertung wurden durch die positive Beurteilung des Programms durch die zuständigen Behörden der Länder Mittel- und Osteuropas sowie der Republiken

der ehemaligen Sowjetunion bestätigt wie auch durch die Stellungnahmen der Teilnehmer des Programms und der Stellen, die mit der Einführung von TEMPUS in den Partnerländern und der Gemeinschaft befaßt sind; das gilt gleichermaßen für die Erklärungen der Sachverständigen und qualifizierten Vertreter, in denen sich die vorherrschende Meinung der europäischen Hochschulen widerspiegelt.

- (18) In der Gemeinschaft und in Drittländern gibt es regionale und/oder nationale, öffentliche und/oder private Einrichtungen, die um effektive finanzielle Unterstützung im Bereich der Hochschulbildung gebeten werden können.
- (19) Im Vertrag sind Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses nur in Artikel 235 vorgesehen; die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels sind erfüllt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Beschluß 93/246/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Laufzeit von TEMPUS II

Die zweite Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (nachstehend ‚TEMPUS II‘ genannt) wird für einen Zeitraum von sechs Jahren, beginnend am 1. Juli 1994, angenommen.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs zu dem vorliegenden Beschluß.
3. In Artikel 11 erhalten die beiden letzten Absätze folgende Fassung:

„Die Kommission unterbreitet vor dem 30. April 1998 einen Zwischenbericht, der die Ergebnisse der Bewertung enthält, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Weiterführung oder Anpassung von TEMPUS für den Zeitraum ab 1. Juli 2000 zugunsten der Partnerländer, die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme der allgemeinen und beruflichen Bildung (SOKRATES — LEONARDO) noch keinen Zugang zu den Aktivitäten im Hochschulbereich haben.

Die Kommission legt spätestens am 30. Juni 2004 einen Schlußbericht vor.“

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BHREATHNACH

ANHANG

„ANHANG

Gemeinsame europäische Projekte

1. Die Gemeinschaft unterstützt gemeinsame europäische Projekte mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren.

Gemeinsame europäische Projekte müssen auf der Teilnahme mindestens einer Hochschule aus einem Empfängerland, einer Hochschule aus einem Mitgliedstaat und einer Partnereinrichtung (Hochschule oder Unternehmen) aus einem weiteren Mitgliedstaat basieren.

2. Je nach Bedarf der betreffenden Einrichtungen und entsprechend den festgelegten Prioritäten können Tätigkeiten im Rahmen gemeinsamer europäischer Projekte bezuschußt werden, einschließlich
 - i) Kooperationsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere die Ausarbeitung neuer Curricula, die Entwicklung und Überprüfung der bestehenden Lehrpläne, der Ausbau der Kapazitäten der Hochschulen im Hinblick auf das Angebot von Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die Durchführung kurzer Intensivlehrgänge und die Entwicklung von offenen Lernsystemen und Einrichtungen für den Fernunterricht;
 - ii) Maßnahmen zur Reform und Entwicklung des Hochschulwesens und seiner Kapazitäten, insbesondere durch die Umstrukturierung der Verwaltung von Hochschuleinrichtungen und -systemen, die Modernisierung der vorhandenen Strukturen, den Erwerb der für die Durchführung eines gemeinsamen europäischen Projekts erforderlichen Ausstattungen und gegebenenfalls die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für die zuständigen Behörden;
 - iii) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und sozio-ökonomischen Teilnehmern, einschließlich der Industrie, durch Kooperationsmaßnahmen;
 - iv) der Förderung der Mobilität von Lehr- und Verwaltungskräften an Hochschulen sowie von Studenten im Rahmen gemeinsamer europäischer Projekte:
 - a) Dem Lehr- und Verwaltungspersonal an Hochschulen oder Ausbildern in Unternehmen der Mitgliedstaaten werden Stipendien gewährt, um Lehr-/Ausbildungsaufträge von einer Woche bis zu einem Jahr in den Partnerländern zu übernehmen und umgekehrt⁽¹⁾;
 - b) dem Lehr-/Verwaltungspersonal an Hochschulen der Partnerländer werden Stipendien für Aufenthalte zur Umschulung und Aktualisierung von Kenntnissen in der Gemeinschaft gewährt⁽¹⁾;
 - c) den Studenten werden bis zum Abschluß der Promotion Stipendien gewährt, die sowohl für Studenten der Partnerländer bestimmt sind, die einen Teil ihres Studiums in der Gemeinschaft absolvieren, als auch für Studenten aus der Gemeinschaft, die sich zum Studium in den Partnerländern aufhalten. Diese Unterstützung wird in der Regel für Zeiträume von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt⁽¹⁾;
 - d) im Hinblick auf Studenten, die an einem gemeinsamen europäischen Projekt teilnehmen, das spezifisch auf die Förderung der Mobilität ausgerichtet ist, wird jenen Studenten Vorrang gegeben, die an Projekten teilnehmen, in deren Rahmen die Heimathochschule des Studenten volle akademische Anerkennung für den Auslandsaufenthalt gewährt⁽¹⁾;
 - e) Unterstützung für Betriebspraktika von einem Monat bis zu einem Jahr wird für Lehrkräfte, Ausbilder, Studenten und Graduierte aus den Partnerländern ab dem Zeitpunkt der Erlangung ihres Diploms bis zur ersten Anstellung gewährt zwecks Absolvierung eines Praktikums in Unternehmen der Gemeinschaft und umgekehrt⁽¹⁾.
 - v) der zur Unterstützung der gemeinsamen europäischen Projekte durchgeführten Aktivitäten, an denen sich zwei oder mehr Partnerländer beteiligen.

Strukturpolitische und/oder ergänzende Maßnahmen

Für eine bestimmte Anzahl strukturpolitischer und/oder ergänzender Maßnahmen (insbesondere technische Unterstützung, Seminare, Studien, Veröffentlichungen und sonstige Informationstätigkeiten) werden Zuschüsse gewährt. Diese Maßnahmen sind zur Förderung der Ziele des Programms bestimmt, insbesondere zur Unterstützung der Entwicklung und Erneuerung der Hochschulsysteme in den Partnerländern.

Im Rahmen dieser strukturpolitischen Maßnahmen werden unter anderem Zuschüsse gewährt für

- Entwicklung und Erweiterung der Kapazitäten, Ausarbeitung einer strategischen Planung sowie Ausbau der Einrichtungen auf der Ebene der Hochschulen bzw. Fakultäten;
- Unterstützung der Verbreitung von Kooperationsmaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von TEMPUS und Sicherstellung ihrer Laufzeit;
- Festlegung einer nationalen Strategie für das betreffende Partnerland unter besonderer Bezugnahme auf die sektorale Ausrichtung der Hochschulbildung.

⁽¹⁾ In all den Fällen, in denen der Zugang zu diesen Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme für allgemeine und berufliche Bildung (SOKRATES, LEONARDO) möglich ist, werden keine Mobilitätsstipendien an Einzelpersonen gewährt.

Einzelzuschüsse

Die Gemeinschaft gewährt auch außerhalb der gemeinsamen europäischen Projekte und der strukturpolitischen und/oder ergänzenden Maßnahmen Unterstützung für Einzelzuschüsse an Lehrkräfte, Ausbilder, Verwaltungskräfte an Hochschulen, hohe Beamte von Ministerien, Bildungsplaner und sonstige Fachkräfte des Bildungswesens aus den Partnerländern oder der Gemeinschaft für Besuche, die auf die Förderung der Qualität sowie der Entwicklung und Erneuerung der Hochschul-/Ausbildungssysteme in den Partnerländern ausgerichtet sind.

Die Besuche können insbesondere folgende Bereiche abdecken:

- Entwicklung von Studiengängen und Lehrmaterial,
- Ausbildung von Personal, insbesondere durch Aufenthalte zwecks Umschulung und Betriebspraktika in der Industrie,
- Lehraufträge,
- Tätigkeiten zur Förderung der Entwicklung des Hochschulwesens.

Unterstützende Aktivitäten

1. Die Kommission erhält die technische Unterstützung, die sie benötigt, um die in Übereinstimmung mit diesem Beschluß durchgeführten Maßnahmen zu fördern und um die erforderliche Beobachtung der Programmdurchführung zu gewährleisten.
 2. Es wird Unterstützung für die angemessene externe Bewertung von TEMPUS II gewährt.“
-

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. November 1996

über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft

(96/664/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Entstehen der Informationsgesellschaft bietet der Industrie, insbesondere der Sprachindustrie, neue Perspektiven für Kommunikation und Handel auf den europäischen und den Weltmärkten, die alle von einer großen sprachlichen und kulturellen Vielfalt geprägt sind.
- (2) Um vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt ziehen und auf den Außenmärkten weiterhin konkurrieren zu können, müssen die Industrie und alle anderen betroffenen Marktteilnehmer spezifische, angemessene Lösungen zur Überwindung der Sprachbarrieren erarbeiten.
- (3) Im privaten Sektor sind in diesem Bereich im wesentlichen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) tätig, die bei der Erschließung von Märkten mit anderen Sprachen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und daher unterstützt werden müssen, insbesondere angesichts ihrer Rolle als Quelle für Beschäftigung.
- (4) Es ist notwendig, die Nutzung der Technologien, Hilfen und Methoden anzuregen, die die Kosten für die Informationsübertragung zwischen unterschiedlichen Sprachen verwendenden Menschen oder Anwendungen senken; allerdings muß dabei die Qualität der Übersetzungen sichergestellt werden, insbesondere bei der literarischen Übersetzung, die ohne schöpferischen Akt nicht möglich ist.
- (5) Der Europäische Rat von Korfu am 24. und 25. Juni 1994 hat die Bedeutung der sprachlichen und kulturellen Aspekte der Informationsgesellschaft unterstrichen; des weiteren hat der Europäische Rat von

Cannes am 26. und 27. Juni 1995 erneut darauf hingewiesen, daß die sprachliche Vielfalt für die Gemeinschaft wichtig ist. Auf der Ministerkonferenz der G7 in Brüssel am 25. und 26. Februar 1995 wurde auf die Bedeutung hingewiesen, die der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in der globalen Informationsgesellschaft zukommt.

- (6) Es ist davon auszugehen, daß das Entstehen der Informationsgesellschaft den Bürgern Europas vermehrten Zugang zu Informationen verschafft und ihnen eine außerordentliche Gelegenheit für den Zugang zu Reichtum und Vielfalt der Gemeinschaft in sprachlicher und kultureller Hinsicht bietet.
- (7) Die Sprachpolitik fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die dabei das Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen haben. Die Förderung der Entwicklung moderner Sprachverarbeitungshilfen und ihrer Nutzung ist jedoch ein Tätigkeitsbereich, in dem eine Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist, damit nennenswerte Wirtschaftlichkeitssteigerungen aufgrund der Größenordnung sowie Kohäsion zwischen den verschiedenen Sprachzonen erzielt werden. Die auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen müssen in ihrem Umfang den angestrebten Zielen angemessen sein und dürfen lediglich die Bereiche betreffen, in denen ein zusätzlicher Nutzen für die Gemeinschaft erzielt werden kann.
- (8) Die Mitgliedstaaten könnten in Betracht ziehen, den Strukturfonds innerhalb des geltenden Rechtsrahmens zu nutzen, um sprachliche Fertigkeiten in der Informationsgesellschaft zu entwickeln.
- (9) Die Gemeinschaft sollte den kulturellen und sprachlichen Aspekten der Informationsgesellschaft Rechnung tragen.
- (10) Es muß darauf hingewirkt werden, daß alle Bürger Europas die gleichen Möglichkeiten haben, an der Informationsgesellschaft teilzuhaben, ungeachtet der sozialen, kulturellen, sprachlichen oder geographischen Gegebenheiten, in denen sie leben.
- (11) Es ist wesentlich, den Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zur Information zu sichern. Diese Information sollte ihnen in ihrer Sprache zur Verfügung stehen.
- (12) Bei Sprachen, die von der Informationsgesellschaft ausgeschlossen bleiben, würde die Gefahr bestehen, daß sie mehr oder weniger rasch an den Rand gedrängt würden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 198 vom 8. 7. 1996, S. 248.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 212 vom 22. 7. 1996, S. 19.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 13. Juni 1996 (AbI. Nr. C 337 vom 11. 11. 1996).

- (13) Fremdsprachenkenntnisse sollten den Zugang zur Information für die Bürger weiter aufwerten. Daher wird dieses Programm durch Gemeinschaftsinitiativen ergänzt, die auf eine Ausweitung des Schulunterrichts in anderen Gemeinschaftssprachen abzielen.
- (14) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Errichtung einer Infrastruktur zu unterstützen, mit der die Schaffung und Nutzung der sprachlichen Ressourcen gefördert wird, die zur Verbesserung der sprachlichen Hilfen und Dienstleistungen sowie zur Voranbringung der Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten (FTE) gebraucht werden.
- (15) Zur Verringerung der Kommunikationskosten und zur Wahrung der sprachlichen Vielfalt sollte die Sensibilisierung und Unterstützung für mehrsprachliche Dienste in der Gemeinschaft gefördert werden, die sprachbezogene Technologie, Ressourcen und Normen nutzen; aus diesem Grunde sollte auch die Integrierung dieser Technologien, Ressourcen und Normen in Computeranwendungen gefördert werden.
- (16) Die Industrien für Informations- und Kommunikationstechnologie sollten ermutigt werden, Normen, die der sprachlichen Vielfalt Rechnung tragen, zu erarbeiten und in die Produkte und Anwendungen zu integrieren.
- (17) Die Gemeinschaftsorgane und die betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten sollten ihre Zusammenarbeit verstärken, um die Kosten für Entwicklung und Nutzung der sprachlichen Hilfen zu senken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; in dieser Hinsicht sollten sie die Möglichkeiten dieses Programms und der Gemeinschaftsinitiative gemäß dem Beschluß 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) (1) in vollem Umfang nutzen.
- (18) Die Maßnahmen zur Umsetzung dieses Programms sollten eng mit anderen nationalen und gemeinschaftlichen Initiativen koordiniert werden, wie dies insbesondere in dem Aktionsplan der Kommission „Europas Weg in die Informationsgesellschaft“ dargelegt wurde; die Maßnahmen sollten in Synergie mit den Initiativen der Kommission in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, audiovisuelle Medien, FTE und KMU durchgeführt werden.
- (19) Die Kommission muß durch geeignete Koordinierungsmechanismen Ergänzungen und Synergieeffekte mit gleichgelagerten Initiativen der Gemeinschaft sicherstellen.
- (20) Das Programm sollte während seiner Laufzeit ständig systematisch überwacht und bei Bedarf an die Entwicklungen im Bereich Mehrsprachigkeit angepaßt werden. Der Fortgang des Programms sollte zu gegebener Zeit einer unabhängigen Evaluierung unterzogen werden, so daß Hintergrundinformationen für die Festlegung der Ziele anschließender Maßnahmen in diesem Bereich vorliegen.
- (21) Bei Auslaufen des Programms werden seine Ergebnisse in einer Schlußbewertung an den in dieser Entscheidung genannten Zielen gemessen.
- (22) Durch die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen bleiben die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in jeder Hinsicht unberührt.
- (23) In diese Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (24) Die Beteiligung internationaler Organisationen oder juristischer Personen aus Drittländern an der Durchführung des Programms insgesamt oder an Teilen davon entsprechend der allgemeinen Politik der Gemeinschaft gegenüber diesen Organisationen kann von beiderseitigem Nutzen sein. Die Zusammenarbeit mit Drittländern auf diesem Gebiet sollte in die Gemeinschaftsprogramme für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Drittländern einbezogen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm angenommen, mit dem folgendes gefördert werden soll:

- die Sensibilisierung und Unterstützung für mehrsprachliche Dienste in der Gemeinschaft, bei denen sprachbezogene Technologien, Ressourcen und Normen verwendet werden;
- die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Sprachindustrien;
- die Senkung der Kosten der Informationsübertragung zwischen Sprachen, insbesondere für die KMU;
- ein Beitrag zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft.

Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

- a) „mehrsprachige Dienste“ Dienste, die die Kommunikation zwischen Benutzern verschiedener Sprachen der Gemeinschaft ermöglichen;
- b) „Sprachindustrien“ die Unternehmen, Einrichtungen und Fachkräfte, die einsprachige oder mehrsprachige Dienste in Bereichen wie Informationsabruf, Übersetzung, Sprachverarbeitung und elektronische Wörterbücher erbringen oder ermöglichen.

(1) ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 23.

Artikel 2

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele werden folgende Maßnahmen nach Maßgabe der Aktionsbereiche in Anhang I und der Modalitäten der Programmdurchführung in Anhang III durchgeführt:

- Unterstützung für die Schaffung eines Rahmens von Diensten für die sprachlichen Ressourcen und Förderung der hieran beteiligten Verbände;
- Förderung der Nutzung sprachbezogener Technologien, Ressourcen und Normen sowie ihrer Integration in Datenverarbeitungsanwendungen;
- Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten;
- Begleitmaßnahmen.

Bei keiner dieser Maßnahmen darf es zu Überschneidungen mit Arbeiten kommen, die im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder nationalen Programmen in diesen Bereichen durchgeführt werden.

Bei allen geplanten Aktionen tragen die Maßnahmen der Gemeinschaft vorhandenen nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und Ressourcen-Zusammenlegung auf den Gebieten Übersetzung, Terminologie, Lexika und Korpora Rechnung, damit vorhandene Möglichkeiten genutzt werden und keine Doppelarbeit entsteht.

Artikel 3

Das Programm beginnt am Tag der Annahme dieser Entscheidung und hat eine Laufzeit von drei Jahren.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den genannten Zeitraum auf 15 Millionen ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Anhang II enthält eine vorläufige Aufschlüsselung der Ausgaben.

Artikel 4

(1) Für die Durchführung des Programms und für die Koordinierung mit anderen Gemeinschaftsprogrammen ist die Kommission verantwortlich.

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag

der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 5

(1) In folgenden Fällen wird das Verfahren des Artikels 4 angewendet:

- Annahme des Arbeitsprogramms;
- Aufschlüsselung der Ausgaben;
- Festlegung der Ausschreibungskriterien und -inhalte;
- Beurteilung der aufgrund der Ausschreibungen für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft vorgeschlagenen Projekte und Schätzung der Höhe des Gemeinschaftsbeitrags für jedes Projekt, bei dem sich der Beitrag auf mindestens 100 000 ECU beläuft. Beläuft sich der Beitrag jedoch auf weniger als 100 000 ECU, so unterrichtet die Kommission lediglich den Ausschuss über die Vorhaben und das Ergebnis ihrer Beurteilung;
- Maßnahmen für die Programmbewertung;
- Abweichungen von den normalerweise angewandten Regelungen des Anhangs III;
- Beteiligung von juristischen Personen aus Drittländern und von internationalen Organisationen an einem Vorhaben.

(2) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms insgesamt.

Artikel 6

(1) Die Kommission sorgt dafür, daß die gemäß dieser Entscheidung durchgeführten Aktionen in wirksamer Weise vorab geprüft, überwacht und nachträglich beurteilt werden.

(2) Während der Durchführung der Vorhaben und nach ihrem Abschluß beurteilt die Kommission die Art und die Auswirkungen ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die ursprünglich vorgesehenen Ziele erreicht wurden.

Dabei ermittelt die Kommission insbesondere, inwieweit die durchgeführten Vorhaben der Zielgruppe den KMU zugute gekommen sind.

(3) Die ausgewählten Begünstigten legen der Kommission einen Jahresbericht vor.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen nach Prüfung durch den in Artikel 4 genannten Ausschuß einen anhand von Analysen unabhängiger Sachverständiger erstellten Zwischen- sowie einen Abschluß-Evaluierungsbericht, in denen die Ergebnisse bewertet werden, die in den in Artikel 2 genannten Aktionsbereichen erzielt wurden. Die Kommission kann aufgrund dieser Ergebnisse Anpassungen der Programmausrichtung vorschlagen.

Die vorherige Vorlage dieser Analysen ist Voraussetzung für die Billigung eines Anschlußprogramms.

Artikel 7

In Drittländern niedergelassene juristische Personen und internationale Organisationen können ohne finanzielle

Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen dieses Programms nach dem Verfahren des Artikels 4 an dem Programm teilnehmen, wenn diese Teilnahme in wirksamer Weise zur Durchführung des Programms beiträgt, wobei der Grundsatz des gegenseitigen Nutzens berücksichtigt wird.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BHREATHNACH

ANHANG I

AKTIONSBEREICHE

1. Aktionsbereich 1: Unterstützung der Schaffung eines Rahmens von Diensten für die sprachlichen Ressourcen und Förderung der hieran beteiligten Verbände

Sprachliche Ressourcen wie Wörterbücher, Terminologie-Datenbanken, Grammatiken, Textsammlungen und Sprachaufzeichnungen sind wichtiges Material für die Linguistik, die Entwicklung von Sprachverarbeitungshilfen, die in Rechnersysteme integriert werden, die Spracherlernung sowie die Verbesserung von Übersetzungsdiensten. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und privatwirtschaftlichen Unternehmen haben bereits beträchtliche Mittel in die Schaffung sprachlicher Ressourcen investiert. Umfang und Komplexitätsgrad dieser Ressourcen unterscheiden sich je nach Sprache und hängen insbesondere von der jeweiligen Nachfrage des öffentlichen bzw. des privaten Sektors in der Gemeinschaft für die betreffende Sprache ab, wodurch die sprachliche Vielfalt eingeschränkt wird. Darüber hinaus ist gegenwärtig ein Handikap der vorhandenen Ressourcen, daß sie größtenteils einsprachig und oft schwer zu lokalisieren sind und ihre Grundspezifikationen bisweilen voneinander abweichen, was ihre Nutzung in größerem Maßstab einschränkt. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs soll nun für alle europäischen Sprachen die Schaffung einer europäischen Infrastruktur für mehrsprachige Ressourcen unterstützt und die Bildung elektronischer sprachlicher Ressourcen angeregt werden. Bei den meisten in diesem Bereich tätigen Unternehmen handelt es sich um KMU, die zwar oft innovativ und effizient sind, in Anbetracht des erforderlichen Investitionsniveaus aber nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen.

- 1.1. Die Unterstützung von Verbänden öffentlich-rechtlicher und privater Lieferanten und Nutzer in den Bereichen elektronische Korpora, Lexika, Sprachaufzeichnungen und Terminologien sowie die Herstellung von Synergieeffekten mit diesen Verbänden können zu den Programmzielen durch verstärkte europaweite Zusammenarbeit bei folgenden Punkten beitragen: Verfügbarkeit und Kompatibilität von Datenbanken und Netzen, Normierung, Qualitätssertifizierung sowie Erarbeitung von Schutzrechten, Nutzerzugangsrechten und Kostenpolitiken.
- 1.2. Wichtig für Fortschritte einer europäischen Sprachindustrie ist, daß lexikalische Datenbanken sowie Korpora von geschriebenen und gesprochenen Texten verfügbar sind, die sich für verschiedene Anwendungen eignen und sämtliche Gemeinschaftssprachen abdecken. Gegenwärtig sind die Ressourcen in Europa meist nur für einen Teilbereich vorhanden, unterschiedlichen Umfangs und Komplexitätsgrads, einsprachig und nicht miteinander kompatibel, was ihre Nutzung zur Schaffung mehrsprachiger Anwendungen unmöglich macht. Die Kommission fördert die Initiierung koordinierter Maßnahmen von Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors der einzelnen Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Normen und kompatiblen Sprachaufzeichnungen und lexikalischen Ressourcen.
- 1.3. Die Terminologiearbeiten erstrecken sich auf einen umfassenden Tätigkeitsbereich und haben wesentliche Auswirkungen auf Handel, Wissenschaft, Kultur und Technologien sowie auf die Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (Beschlüsse, Entscheidungen, Richtlinien und Verordnungen). An diesen Arbeiten ist eine Vielzahl öffentlicher oder privater Akteure beteiligt, die oft nicht die Möglichkeit haben, ihre Maßnahmen mit etwaigen Partnern in anderen Mitgliedstaaten zu koordinieren.

Auch in diesem Bereich unterstützt die Kommission die Initiierung entsprechender koordinierter Maßnahmen zwischen interessierten Einrichtungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten in den für die Gemeinschaftsziele prioritären Bereichen der Normung, der Informationsverbreitung und der Vernetzung.

- 1.4. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die von ihr geförderten koordinierten Maßnahmen in enger Abstimmung mit einschlägigen internationalen Arbeiten durchgeführt werden.
- 2. Aktionsbereich 2: Förderung der Nutzung sprachbezogener Technologien, Ressourcen und Normen sowie ihrer Integration in Datenverarbeitungsanwendungen**

Es ist Aufgabe des Privatsektors, moderne Hilfen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, die die Konzeption mehrsprachiger DV-Anwendungen und die Informationsübertragung zwischen den Sprachen erleichtern. Europa verfügt in diesem Bereich zwar über eine solide wissenschaftliche und technische Grundlage, die durch Gemeinschaftsprogramme für Forschung und Entwicklung, insbesondere die Programme in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Telematiksysteme von allgemeinem Interesse noch verstärkt wurde, aber bei der Nutzung der Forschungsergebnisse im Bereich der Sprachverarbeitung weist der europäische Markt einen Rückstand auf. Insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse aus dem Rahmenprogramm und den spezifischen Programmen muß man sich verstärkt darum bemühen, die Weiterleitung neuer Sprachverarbeitungstechniken an den Markt zu beschleunigen. In sämtlichen Aktionsbereichen dieses Programms wird auf die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der entstehenden Sprachindustrie (z. B. Sprachverarbeitungs- und Übersetzungsindustrie) hingearbeitet.

In diesem Aktionsbereich soll eine Mobilisierung der Sprachindustrie erreicht werden; dazu werden Technologietransfer und Nachfrage über einige Demonstrationsprojekte auf Kostenteilungsbasis ange-regt, wobei von den Projekten eine Sogwirkung in Schlüsselbereichen erwartet wird.

Unter Vermeidung von Doppelarbeit sollte versucht werden, zwischen dem vorliegenden Programm und anderen Programmen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft, insbesondere dem Vierten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration, dem Integrierten Programm für die KMU und das Handwerk sowie der IDA-Initiative und dem vorgeschlagenen ARIANE-Programm, Synergien herzustellen.

- 2.1. In mehreren Industriezweigen wird versucht, mit der Verwendung kontrollierter Sprache die Erstellung von technischen Unterlagen und Benutzerinformationen zu rationalisieren. Das vereinfacht die gesamte Schriftgutverwaltung und ermöglicht den Einsatz automatischer Übersetzungssysteme. Mit einigen Projekten auf Kostenteilungsbasis soll demonstriert werden, daß der integrierte Einsatz von kontrollierter Sprache und Reaktions- und Übersetzungshilfen in der Schriftgutverwaltung von Unternehmen verschiedener Branchen Kosten sparen hilft.
- 2.2. In der Informationsgesellschaft entsteht ein wachsender Bedarf nach Lokalisierung von Multimedia-Software und nach Übersetzung gesprochener und geschriebener Sprache. Um die Professionalität und Wettbewerbsfähigkeit der Lokalisierungs- und Multimedia-Unternehmen zu verbessern, wird ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für einige Kostenteilungsprojekte ergehen, mit denen die Integration von Lokalisierungsmethoden und -hilfen, die Schulung von Lokalisierungspersonal und die Erarbeitung von besonders für KMU wichtigen Richtlinien für optimale Verfahren demonstriert werden.
- 2.3. Die Kommission wird auch die Nutzung von Netzwerken durch die Übersetzungs- und Dolmetsch-industrie fördern. Diese Netzwerke verschaffen Zugang zu modernen Hilfen, u. a. zu elektronischen Wörterbüchern, verbessern die Logistik, ermöglichen die Integration mit anderen Funktionen und verbessern das Funktionieren des Übersetzungsmarktes insgesamt. Ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen wird die Konzeption und Realisierung eines europäischen Directory-Dienstes für Übersetzungen, die Konzeption einer europaweiten offenen Umgebung für Übersetzungen und die Demonstration des Tele-Übersetzens und des Tele-Dolmetschens zum Gegenstand haben. Die Beteiligung der Übersetzungsindustrie und des Berufsstands der Übersetzer ist vorgesehen.

Die Kommission wird im Benehmen mit den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich Übersetzerschulen, prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Vernetzung der Übersetzungs- und Dolmetschindustrie zu beschleunigen, ihre Effizienz zu verbessern und sie ihren potentiellen Nutzern näherzubringen.

- 2.4. Die innerhalb der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft vorhandenen Informationen und Technologien im Bereich der Terminologie und der Übersetzung werden so weit wie möglich allen Interessenten zugänglich gemacht. Der Zugang zu den einschlägigen Daten wird erleichtert, damit auch für KMU eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist.

3. Aktionsbereich 3: Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten

In vielen Gemeinschaftsprogrammen ist anerkannt worden, daß der öffentliche Sektor die großräumige Annahme gemeinsamer Normen beschleunigt. Mit der weiteren Entwicklung des Binnenmarktes und dem Wegfall der Binnengrenzen werden immer mehr Informationen zwischen den Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten übertragen. Für diese ergibt sich immer stärker die Notwendigkeit, moderne Sprachhilfen zu beschaffen, um die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern und kostengünstiger zu gestalten. Durch Austausch der Erfahrungen bei der Handhabung der Mehrsprachigkeit seitens der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane und durch gemeinsame Anwendung der von ihnen erarbeiteten sprachlichen Ressourcen kann ein Beitrag dazu geleistet werden, Wirtschaftlichkeitssteigerungen durch Nutzung der Größenordnung zu erreichen und die Kosten für die mehrsprachige Kommunikation zu senken.

- 3.1. Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane, um die Kosten für die mehrsprachige Kommunikation im europäischen öffentlichen Sektor insbesondere durch die Zentralisierung moderner sprachtechnischer Mittel zu senken. Dadurch wird die Schaffung einer Infrastruktur gefördert, die allen Parteien die Nutzung der in den Gemeinschaftsorganen und in den verschiedenen Verwaltungen vorhandenen sprachtechnischen Mittel ohne Beeinträchtigung bestehender Funktionen ermöglicht und gleichzeitig eine Konvergenz der künftigen Entwicklungen begünstigt.
- 3.2. Mit einigen Mitgliedstaaten bestehen bereits Kooperationsprojekte auf Kostenteilungsbasis zur Verbesserung terminologischer Hilfen und rechnergestützte Übersetzungssysteme; diese werden unter Einbeziehung weiterer interessierter Mitgliedstaaten fortgeführt, insbesondere von Mitgliedstaaten, in denen Sprachen geringerer Verbreitung gesprochen werden.

- 3.3. Es werden besondere Anstrengungen unternommen, um die sprachtechnischen Mittel in den neuen Amtssprachen der Gemeinschaft auf das in den übrigen Amtssprachen vorhandene Niveau anzuheben.

4. **Begleitmaßnahmen**

Die Entstehung einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft erfordert abgestimmte Strategien, die von den beteiligten Akteuren erarbeitet werden müssen: öffentliche Hand, Verbände und Institutionen, die auf die Entwicklung sprachlicher Ressourcen und Hilfen hinarbeiten; Pilotbenutzer, Marktakteure, die Informationsdienste verbreiten oder Hilfen, Dienste und Systeme für Sprachverarbeitung liefern. Als Beitrag hierzu wird die Kommission folgende Begleitmaßnahmen durchführen:

- Förderung technischer Normen, die den sprachlichen Bedürfnissen der Benutzer entsprechen;
- Konzertierung und Koordinierung zwischen den wichtigsten Akteuren, die am Aufbau einer mehrsprachigen Informationsgesellschaft mitwirken;
- Beurteilung der Fortschritte auf dem Weg zur mehrsprachigen Informationsgesellschaft und Ermittlung der noch vorhandenen Hemmnisse;
- Initiierung von Maßnahmen zur Werbung und von Maßnahmen zur Sensibilisierung der Benutzer sowie Unterstützung des Austauschs optimaler Verfahren;
- Suche nach Möglichkeiten für eine gewinnbringende Kooperation mit Drittländern und mehrsprachigen internationalen Organisationen.

*ANHANG II***VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER AUSGABEN**

1. Unterstützung für die Schaffung eines Rahmens von Diensten für die sprachlichen Ressourcen und Förderung der hieran beteiligten Verbände (29—38 %).
2. Förderung der Nutzung moderner sprachbezogener Technologien, Ressourcen und Normen sowie ihrer Integration in Datenverarbeitungsanwendungen (29—38 %).
3. Förderung der Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten (29—38 %).
4. Begleitmaßnahmen (4—9 %).

INSGESAMT: 100 %.

ANHANG III

MODALITÄTEN DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

1. Die Kommission führt das Programm entsprechend den technischen Spezifikationen in Anhang I durch.
2. Die Ausführung erfolgt nach Möglichkeit auf Kostenteilungsbasis; dies gilt nicht für Entwicklungen, die für die Gemeinschaftsorgane bestimmt sind und für die die Kosten zu 100 % übernommen werden können. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft sollte den für das Vorhaben für notwendig erachteten Mindestbetrag nicht überschreiten und wird grundsätzlich nur gewährt, wenn das Vorhaben auf finanzielle Schwierigkeiten stößt, die anders nicht überwunden werden können. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich überdies in der Regel auf höchstens 50 % der Projektkosten, es sei denn, es liegen wohlbegründete Ausnahmefälle vor; außerdem ist insbesondere die Beteiligung von KMU und von Teilnehmern aus benachteiligten Gebieten zu berücksichtigen; die Beteiligung wird bei zunehmender Marktnähe schrittweise geringer. Bei Hochschulen, anderen Einrichtungen und Forschungszentren ohne Erwerbszweck, die nicht über eine analytische Buchführung verfügen, werden die zusätzlich anfallenden Kosten in voller Höhe erstattet.
3. Die Auswahl der Projekte auf Kostenteilungsbasis erfolgt in der Regel nach dem üblichen Verfahren: im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Die Ziele werden in enger Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern und dem in Artikel 4 der Entscheidung genannten Ausschuss in Arbeitsprogrammen bestimmt.
4. In außergewöhnlichen Fällen kann die Kommission nach Stellungnahme des in Artikel 4 genannten Ausschusses auch unaufgefordert eingereichte Projektvorschläge berücksichtigen, wenn von ihnen besonders vielversprechende und für die Programmziele wichtige Entwicklungen zu erwarten sind und sie nicht im Rahmen des bei Aufrufen zu Vorschlägen üblichen Verfahrens eingereicht werden konnten.
5. Anträge auf Unterstützung durch die Gemeinschaft sollten gegebenenfalls einen Finanzierungsplan enthalten, in dem alle Elemente der Projektfinanzierung, einschließlich der bei der Gemeinschaft beantragten finanziellen Unterstützung, sowie sonstige Beihilfeanträge oder aus anderen Quellen gewährte Beihilfen aufgeführt sind.
6. Die Gestaltung der Infrastruktur für sprachliche Ressourcen in Europa und/oder die Förderung der Verwendung fortgeschrittener sprachtechnischer Mittel im europäischen öffentlichen Sektor kann über koordinierte Maßnahmen unterstützt werden, die sich insbesondere über „Koordinierungsnetze“ mit der Entwicklung mehrsprachiger Ressourcen beschäftigen. Dabei kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der Koordinierungskosten übernehmen.
7. Vollständig im Rahmen von Studien- und Dienstleistungsverträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierte Projekte werden über Ausschreibungen der Kommission gemäß der Haushaltsordnung⁽¹⁾ und gemäß der Verordnung zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Haushaltsordnung durchgeführt. Hierbei wird Transparenz dadurch gewährleistet, daß das Arbeitsprogramm veröffentlicht und an Fachverbände und andere betroffene Einrichtungen verteilt wird.
8. Zur Ausführung des Programms wird die Kommission außerdem Tätigkeiten durchführen, die den allgemeinen Programmzielen und den spezifischen Zielen der einzelnen Aktionsbereiche dienen. Das umfaßt: Workshops, Seminare, Konferenzen, Studien, Veröffentlichungen, Sensibilisierungskampagnen, Schulungskurse, Projekte in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten, den Europäischen Institutionen und internationalen Organisationen, Unterstützung nationaler, staatlich anerkannter Sprachbeobachtungsgremien und besondere Förderung der Entwicklung von sprachlichen Hilfen und Ressourcen für diejenigen Gemeinschaftssprachen, die einer entsprechenden Unterstützung am stärksten bedürfen. Bei allen Tätigkeiten, die finanziell unterstützt werden, muß die Gemeinschaftsfinanzierung bei gegebenen Anlässen kenntlich gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. Nr. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12).

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. November 1996

über den Abschluß des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Kasachstan andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

(96/665/Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, bis zum Inkrafttreten des am 23. Januar 1995 in Brüssel unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens das am 5. Dezember 1995 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Kasachstan andererseits zu genehmigen.

Der Abschluß des Interimsabkommens ist erforderlich, um die insbesondere in den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl näher bezeichneten Ziele der Gemeinschaft zu erreichen. In dem Vertrag sind nicht alle Fälle vorgesehen, die unter diesen Beschluß fallen;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und nach der Zustimmung des Rates vom 13. Mai 1996 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Kasachstan andererseits sowie das Protokoll und die Erklärungen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens, des Protokolls und der Erklärungen ist diesem Beschluß beigefügt⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt die in Artikel 33 des Interimsabkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Brüssel, den 15. November 1996

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 20. 6. 1996, S. 2.